

Rats- und Kulturbüro	Sitzungsteil
Az.: 10 24	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Rat der Stadt Bedburg	11.09.2012	

Betreff:

Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Stadtverordnete Ilka Sikora-Wörster in folgenden Gremien:

- a) Familien- Bildungs- und Sozialausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf
- e) Zweckverband Musikschule La Musica Bergheim

Beschlussvorschlag:

Die Ratsmitglieder der Stadt Bedburg wählen auf Vorschlag der SPD-Fraktion für die ausgeschiedene Stadtverordnete Ilka Sikora-Wörster

- a) **als Ausschussmitglied**
in den **Familien-, Bildungs- und Sozialausschuss**

Frau/Herrn _____

als stellv. Ausschussvorsitzende/n im Familien-, Bildungs- und Sozialausschuss
Frau/Herrn _____

- b) **als Ausschussmitglied** in den **Rechnungsprüfungsausschuss**
Frau/ Herrn

- c) **als Ausschussmitglied** in den **Wahlprüfungsausschuss**
Frau/Herrn

Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Bedburg

d) Frau/Herrn _____
als Vertreter/in in den **Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf** sowie

e) Frau/Herrn _____
als Vertreter/in die **Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica**
Bergheim

zu wählen.

Begründung:

Die Stadtverordnete Ilka Sikora-Wörster (SPD-Fraktion) hat durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 03.07.2012 ihr Mandat im Rat der Stadt Bedburg niedergelegt. Die Tätigkeit in der Schulzwecksverbandsversammlung Bedburg-Elsdorf sowie der Zweckverbandsversammlung Musikschule La Musica gibt sie ebenfalls auf.

Frau Sikora-Wörster war in folgenden Gremien vertreten:

a) Familien- Bildungs- und Sozialausschuss	Mitglied und stellvertretende Vorsitzende
b) Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied
c) Wahlprüfungsausschuss	Mitglied
d) Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf	Vertreterin der Stadt Bedburg
e) Zweckverband Musikschule La Musica Bergheim	Vertreterin der Stadt Bedburg

Hierfür ist nunmehr jeweils eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Besetzung der Ausschüsse:

- a) Familien- Bildungs- und Sozialausschuss (Stellvertretende Vorsitzende und Mitglied)
- b) Rechnungsprüfungsausschuss (Mitglied)
- c) Wahlprüfungsausschuss (Mitglied)

Frau Sikora-Wörster wurde in der Sitzung des Rates am 24.11.2009 durch einstimmigen Ratsbeschluss als ordentliches Mitglied in die unter a) - c) genannten Ausschüsse gewählt. Weiterhin wurde sie zur stellv. Ausschussvorsitzenden im Familien-, Bildungs- und Sozialausschuss bestimmt.

Ausschussmitgliedschaft

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, erfolgt die Nachbesetzung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW; demnach wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit des Rates.

Wahlprüfungsausschuss

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz obliegt dem Wahlprüfungsausschuss die Vorprüfung von Einsprüchen im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens von Mitgliedern des Stadtrates. Hinsichtlich der Besetzung des Wahlprüfungsausschusses empfiehlt es sich lt. einschlägiger Kommentierung im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle, nicht solche Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die bereits im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig waren. Die Besetzung des Wahlausschusses der vorherigen Wahlperiode 7 ist als Anlage beigefügt.

- Demnach liegt bei den oben genannten Ausschüssen das Vorschlagsrecht bei der SPD-Fraktion.
- Der Bürgermeister hat hierbei **kein** Stimmrecht.

Ausschussvorsitzende / stellv. Ausschussvorsitzende

Gem. § 58 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Soweit ein Ausschussvorsitzender oder ein stellv. Ausschussvorsitzender aus dem Ausschuss z. B. durch Mandatsverzicht ausscheidet, ist § 58 Abs. 5 Satz 5 und 6 Gemeindeordnung NRW zu beachten. Danach bestimmt die Fraktion, der er angehört ein Ratsmitglied aus dem betreffenden Ausschuss zum Nachfolger.

- Demnach liegt hier das Vorschlagsrecht bei der SPD-Fraktion.
- Der Bürgermeister hat hierbei **kein** Stimmrecht.

d) Verbandsversammlung Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf (Martin-Luther-Förderschule

In der Sitzung des Rates vom 24.11.2009 wurde Frau Sikora-Wörster als Vertreterin in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Bedburg-Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule entsandt.

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften des Verbandsmitgliedes gewählt.

Da das GkG oder die Verbandssatzung keine gesonderten Vorschriften zur Ersatzbestimmung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung (§ 8 Abs. 1 GkG).

Scheidet eine Person vorzeitig aus einem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden ist, so wählt der Rat gem. § 50 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW die/den Nachfolger/in für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht.

e) Zweckverband Musikschule La Musica Bergheim

Die Ratsmitglieder der Stadt Bedburg haben Frau Sikora-Wörster in der Sitzung am 24.11.2009 ebenfalls als Vertreterin der Stadt Bedburg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Musikschule La Musica Bergheim entsandt.

Auf den Zweckverband sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) anzuwenden. Gemäß § 15 GkG werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Da das GkG oder die Verbandssatzung auch hier keine gesonderten Vorschriften zur Ersatzbestimmung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung (§ 8 Abs. 1 GkG).

Scheidet eine Person vorzeitig aus einem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden ist, so wählt der Rat gem. § 50 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW die/den Nachfolger/in für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht.

Hinweis:

Sollte ein bisheriger Stellvertreter / eine bisherige Stellvertreterin als erstes ordentliches Mitglied gewählt werden, so ist auch eine Nachwahl des jeweiligen Stellvertreters erforderlich.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:

50181 Bedburg, den 28.08.2012

Steinbach
Sachbearbeiterin

Koehl
Leiter Rats- und Kulturbüro

Koerdt
Bürgermeister

